



---

**SITZUNGSVORLAGE**  
**B 2020/661/4629/1**

| <u>Fachbereich/Aktenzeichen</u> | <u>Datum</u> | <u>öffentlich</u> |
|---------------------------------|--------------|-------------------|
| Fachdienst Tiefbau, Umwelt      | 18.02.2021   |                   |

---

Sprenkelder, Jessika

| <u>Beratungsfolge</u> | <u>Zuständigkeit</u> | <u>Termin</u> |
|-----------------------|----------------------|---------------|
| Rat                   | Entscheidung         | 03.05.2021    |

**Begrenzung der Altkleidercontainer im Oelder Stadtgebiet**

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat zieht die Entscheidung gem. § 1 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Oelde an sich.

Der Rat der Stadt Oelde beschließt die Begrenzung der Standorte für Alttextilien-Sammelcontainer auf öffentlichen Flächen im Oelder Stadtgebiet auf die Zahl von 13 bzw. 14 zu beschränken.

**Sachverhalt:**

Zur Vermeidung einer zu großen Anzahl von Alttextilien-Sammelcontainern auf öffentlichen Flächen und der damit verbundenen Übermöblierung des öffentlichen Verkehrsraums und der negativen Beeinflussung des Orts- und Stadtbildes soll die Anzahl der Sammelcontainer auf öffentlichen Flächen bezogen auf das gesamte Stadtgebiet insgesamt auf 13 bzw. 14 Standorte beschränkt werden. Dieses entspricht einer Standortdichte von etwa 2.300 bzw. 2.140 Einwohnern pro Standort auf öffentlichen Flächen.

Für weitere Alttextilien-Sammelcontainer auf öffentlichen Flächen soll keine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis erteilt werden, damit eine negative Beeinflussung des Orts- und Stadtbildes vermieden werden kann.

Die Alttextilien-Sammelcontainer sollen vorerst auf folgende 13 Standorte bzw. Standplätze auf öffentlichen Flächen begrenzt werden:

### **Oelde**

- Am Ruthenfeld (1)
- Bergeler Weg (1)
- Carl-von-Ossietzky-Straße (1)
- Johannesstraße (1)
- Nienkamp (2)
- Nordring (1)
- Weitkampweg (3)
- Zum Sundern/ Ludgerusstraße (1)

### **Sünninghausen**

- Faulbaumstraße ggü. Lindenhof (2)

### **Lette**

- Jahnstraße (vor dem Sportplatz) (1)
- Schultenfeld (1)

### **Stromberg**

- Auf dem Borgkamp (ggü. Sportplatz) (1)
- Im Holte (1)

Aufgrund der geplanten Bebauung in dem Gebiet rund um den derzeitigen Containerstandort „Nienkamp“ wird dieser Standort im Laufe des ersten Halbjahres 2021 aufgelöst werden müssen.

Die Alttextilien-Sammelcontainer sollen alternativ auf folgende 14 Standorte bzw. Standplätze auf öffentlichen Flächen begrenzt werden:

### **Oelde**

- Am Ruthenfeld (1)
- Bergeler Weg (1)
- Carl-von-Ossietzky-Straße (2)
- Friedrich-Wilhelm-Weber-Straße (2)
- Joan-Hermann-Schwarze-Platz (1)
- Johannesstraße (1)
- Nordring (1)
- Weitkampweg (3)
- Zum Sundern/ Ludgerusstraße (1)

### **Sünninghausen**

- Faulbaumstraße ggü. Lindenhof (2)

### **Lette**

- Jahnstraße (vor dem Sportplatz) (1)
- Schultenfeld (1)

### **Stromberg**

- Auf dem Borgkamp (ggü. Sportplatz) (1)
- Im Holte (1)

Neben den Alttextilien-Sammelcontainern auf öffentlichen Flächen gibt es auch vereinzelt Alttextilien-Sammelcontainer auf privaten Flächen. Diese bleiben von den Regelungen für die öffentlichen Flächen unberührt, da die Entscheidung zur Aufstellung vom jeweiligen Grundstückseigentümer getroffen wird.

Zum aktuellen Zeitpunkt stehen auf privaten Flächen an insgesamt 5 Standorten 6 weitere Alttextilien-Sammelcontainer zur Verfügung.

### Zum rechtlichen Hintergrund:

Auf der Grundlage der straßenrechtlichen Rechtsprechung des **Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW** – Urteil vom 13.05.2019 – Az.: 11 A 2627/18 – Rz. 31 und Rz. 41 der Urteilsgründe – abrufbar unter: [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de) – ; OVG NRW, Urteil vom 28.03.2019 – Az.: 11 A 1166/16 – ) **ist der Gesichtspunkt der Übermöblierung des öffentlichen Verkehrsraums und die dadurch bedingte negative Beeinflussung (Verschandelung) des Orts- und Stadtbildes eine tragende straßenrechtliche Erwägung, um die Anzahl von Alttextilien-Sammelcontainern auf öffentlichen Flächen zu begrenzen** und Anträge auf Erteilung einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis abzulehnen, wenn die durch Ratsbeschluss festgelegte Zahl an Standorten auf öffentlichen Flächen erreicht worden ist.

**Gemeinnützige Sammler** dürfen nach dem OVG NRW (Urteil vom 13.05.2019 – Az.: 11 A 2627/18 – Rz. 33 der Urteilsgründe - abrufbar unter: [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)) **allerdings nicht bevorzugt werden**, weil das öffentliche Straßenrecht bzw. Sondernutzungsrecht wirtschafts- und wettbewerbsneutral ist.

Deshalb darf durch Ratsbeschluss nur allgemein die Anzahl der Standplätze für Alttextilien-Container auf öffentlichen Flächen bezogen auf das gesamte Stadtgebiet begrenzt werden.

Diese Entscheidung ist aber **kein Geschäft der laufenden Verwaltung**, sondern muss **durch Ratsbeschluss** getroffen werden (so ausdrücklich: VG Minden, Urteil vom 13.11.2018 – Az.: 1 K 364/18 – Rz. 41 der Urteilsgründe – abrufbar unter: [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)).

Das **Bundesverwaltungsgericht (BVerwG)** hat mit Urteil vom 11.07.2017 (– **Az.: 7 C 35.15** –) außerdem klargestellt, dass die Sammlung von Alttextilien zur Abfallentsorgungspflicht einer Gemeinde gehört (§§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 Abs. 6 LAbfG NRW), weil es sich bei den Alttextilien um Haushaltsabfälle (Abfälle aus privaten Haushaltungen) handelt.

Es kann deshalb nicht beanstandet werden, wenn dem abfallentsorgungspflichtigen, öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (§§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG) vorrangig öffentliche Flächen zur Aufstellung von Alttextilien-Container bereitgestellt werden. Nur so kann dieser die ihm obliegende Abfallentsorgungspflicht ordnungsgemäß erfüllen.

Dieses gilt auch dann, wenn Städte und Gemeinden einen **Zweckverband** gegründet haben, welcher die Aufgabe der Städte und Gemeinden als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger erfüllt.

Im Übrigen muss das öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungssystem jederzeit zur Benutzung durch die Bürgerinnen und Bürger verfügbar und einsatzbereit sein. Dieses gilt auch dann, wenn die Erlöse für die Verwertung von bestimmten Abfällen sinken und sich dann kein gewerblicher Sammler mehr für diese Abfälle ernsthaft interessiert.

Auch unter diesem Blickwinkel hat das **Bundesverfassungsgericht** mit **Beschluss vom 28.08.2014 (– Az.: 2 BvR 2639/09 – klargestellt**, dass das öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungssystem des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers einen besonderen Stellenwert hat, welcher – auch durch den Gesetzgeber – geschützt werden muss.

